



Satzung

Satzungsänderung: 18. Januar 2025

Amtsgericht Dresden, Registriernummer VR 14756

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *LichtSpielHof Löbau*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz *Löbau*.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) *die Förderung Kunst und Kultur;*
 - b) *die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes*
 - c) *die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger mildtätiger und kirchlicher Zwecke;*
 - d) *die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;*

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) *Durchführung öffentlicher Kulturveranstaltung*
- b) *Aufbau und Unterhaltung einer Kulturstätte und einer öffentlichen Werkstatt*
- c) *Bürgerbeteiligungsaktionen*
- d) *Vereinsveranstaltungen*
- e) *Dialogtreffen und öffentliche Projektveranstaltungen*

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in elektronischer Schriftform beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.
- (3) Beiträge und Arten von Mitgliedschaften werden durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt.

(4) Mitgliedsbeiträge

- a) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden *jährlichen* Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- b) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b) Der Austritt und die Kündigung erfolgt vom Mitglied selbständig über die App „Spaces by Wix“. Im Falle des Nichtfunktionierens der App erfolgt die Kündigung in elektronischer Schriftform.
- c) Der Austritt und die Kündigung ist jederzeit möglich.
- d) Eine Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr ist ausgeschlossen.
- e) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - i. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt;
 - ii. den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt;

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und mit seiner Stimme zu wählen und abzustimmen.
- b) das Vereinsinventar nach Absprache mit Vorstand zu nutzen.
- c) auf Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen.

- d) auf Auskünfte über alle wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins durch den Vorstand zu erhalten.
- e) auf Datenschutz und kann bestimmen, was mit seinen Daten gemacht werden darf.
- f) gemeinsam mit 25% aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) die Interessen des Vereins zu vertreten und zu fördern.
- b) regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- c) regelmäßig an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- d) sich über die Belange des Vereins proaktiv zu informieren, insbesondere Beschlussfassungen und anstehende Termine.
- e) den Verein, das Vereinsleben und die Mitglieder mit seinen zur Verfügung stehenden Ressourcen im eigenen Ermessen zu unterstützen. *(Richtwert: 10 Arbeitsstunden pro Jahr)*

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand *(1. Vorsitzende, 2. Vorsitzender/ Stellvertreter, Kassenwart)*

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(1) Aufgaben

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) *die Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks;*
- b) *die Auflösung des Vereins;*
- c) *Erlass einer Beitragsordnung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Festlegung der Mitgliedschaftsarten;*
- d) *die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;*
- e) *die Entgegennahme des Jahresabschlusses und Geschäftsbericht vom Vorstand;*
- f) *die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans für das kommende Wirtschaftsjahr*
- g) *Beschlussfassung von Vorstandsbeschlüssen bei Stimmengleichheit des Vorstands mit einfacher Stimmmehrheit;*
- h) *Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;*
- i) *Beschlussfassung bei außerordentlichen Investitionen über 500,00€*
- j) *Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit*

k) *Wahl des Kassenwarts*

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr (*vorzugsweise im 1.Quartal*) und bei Bedarf ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in elektronischer Schriftform unter Einhaltung einer Frist von *vier Wochen* und unter Angabe der Tagesordnung.
- b) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in elektronischer Schriftform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- c) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn:
 - i. *es das Interesse des Vereins erfordert;*
 - ii. *mindestens 25% der Mitglieder dies in elektronischer Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.*

(3) Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als *25%* aller Vereinsmitglieder beiwohnen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von *vier Wochen* eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- c) Beschlüsse werden *mit einfacher Stimmmehrheit* der teilnehmenden Mitglieder und in offener Abstimmung gefasst.
- d) Stimmenthaltungen werden in der Stimmenauszählung als ungültig gewertet.
- e) Abwesende Mitglieder können mit einer Frist von *1 Woche* nach Versammlungstermin ihre Stimme via App, im Falle technischer Störungen in elektronischer Schriftform abgeben.
- f) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und den gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (1.Vorsitzender) und seinem Stellvertreter (2.Vorsitzender) und dem Kassenwart. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein alleinig.
- (3) Der Kassenwart und der 2.Vorstand sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Aufgaben

- a) Dem **1.Vorsitzenden** und bei dessen Verhinderung, seinem Stellvertreter (**2.Vorsitzender**) obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - i. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;*
 - ii. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;*
 - iii. die Verwaltung des Vereinsvermögens;*
 - iv. die Anfertigung des Jahresberichts;*
 - v. die Aufnahme neuer Mitglieder;*
 - vi. Vorschlag eines neuen Kassenwarts an die Mitgliederversammlung bei dessen Abberufung*
 - vii. Tätigkeit von Investitionen*
- b) Dem **Kassenwart** obliegt die Verantwortlichkeit über die Vereinsfinanzen. Seine Aufgaben umfassen:
 - i. Führen der Kasse;*
 - ii. Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs;*
 - iii. Auskunft/Berichte über die finanzielle Verfassung des Vereins;*
 - iv. Bestandskontrolle des Bargelds und der Bankguthaben;*
 - v. Anfertigung und Abgabe der Steuererklärung/ Abführung von Steuern;*
 - vi. Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben;*
 - vii. Spendenverwaltung;*
 - viii. Buchführung;*
 - ix. Finanzdokumentation, Stellungnahmen an Finanzbehörden*
 - x. Abrechnungen.*

(6) Bestellung des Vorstands

- a) Der 1. und 2. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von *vier Jahren* einzeln gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt.

- b) Der Kassenwart wird bis zum Abberufen oder Ausscheiden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- c) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- d) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- e) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(7) Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- a) Der Vorstand tritt *nach Bedarf* zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von *einer Woche* soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmmehrheit. Stimmenthaltung sind als ungültig zu werten. Bei Stimmgleichheit wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und mit einfacher Stimmmehrheit abgestimmt.
- b) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von allen anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 8 Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedarf der Anwesenheit von **75%** aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beschluss über die Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung der anwesenden Mitglieder. Nachfolgende Mehrheiten müssen für eine Zustimmung erreicht werden:
 - Bei einer Anwesenheit von **75 % bis 90 %** aller Mitglieder muss für die Zustimmung eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erreicht werden.
 - Bei einer Anwesenheit von **mehr als 90 %** aller Mitglieder muss eine einfache Mehrheit erreicht werden.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung müssen mindestens 75% aller Mitglieder anwesend sein.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft übertragen zwecks Verwendung für:
die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
Die Wahl der Institution obliegt den Liquidatoren.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit oder Gemeinnützigkeit entzogen wurde.

Löbau, 18. Januar 2025

Der Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. G. ...', written in a cursive style.